

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 25 (1930)
Heft: 3

Artikel: Heimatschutz im Codex iuris canonici
Autor: Lutz, Oskar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

entstanden. Heute dient das Chäsänne hauptsächlich zur Unterhaltung an ländlichen Kirchweihfesten und bei fröhlichen Anlässen der Bergbauern.

Worte bewegen, Beispiele reissen hin. Wenn man diese Grimassen sieht, juckt es einem selber im Gesicht, und es ist schon vorgekommen, dass der Siegespreis einem vertieften Zuschauer unerwartet zugesprochen ward, weil er mit seiner Mimik alle andern übertrumpfte. Fragen Sie nur einmal den Annemärteli aus dem Wang.

Aufnahmen von E. E. Haberkorn, Zürich.

Otto Hellmut Lienert.

Heimatschutz im Codex iuris canonici

Das neue Gesetzbuch der katholischen Kirche enthält auch Bestimmungen über den Heimatschutz beim Kirchenbau und über die Denkmalpflege:

Can. 1164 § 1: Curent Ordinarii, audito etiam si opus fuerit, peritorum consilio, ut in ecclesiarum aedificatione vel refectione seruentur formae a traditione christiana receptae et artis sacrae leges.

Die Bischöfe sollen dafür sorgen, dass, wenn nötig, nach vorheriger Einholung des Gutachtens von Sachverständigen, beim Bau oder bei der Wiederherstellung von Kirchen die von der christlichen Tradition angenommenen Formen und die Gesetze der kirchlichen Kunst beobachtet werden.

Can. 1280: Imagines pretiosae, id est vetustate, arte aut cultu praestantes, in ecclesiis vel oratoriis publicis fidelium venerationi expositae, si quando reparatione indigeant, nunquam restaurentur sine dato scriptis consensu ab Ordinario; qui, antequam licentiam concedat, prudentes ac peritos viros consulat.

Wenn kostbare Bilder, d. h. solche, die wegen ihres Alters, ihres Kunstwertes oder der ihnen dargebrachten Verehrung hervorragen und die in Kirchen oder öffentlichen Bethäusern zur Verehrung der Gläubigen ausgestellt sind, der Instandstellung bedürfen, so sollen sie niemals ohne schriftliche Zustimmung des Bischofs restauriert werden. Bevor dieser die Bewilligung erteilt, soll er Wissenschaftler und Sachverständige befragen.

Die erste, sehr lobenswerte Bestimmung richtet sich gegen Extravaganzen im Kirchenbau, speziell gegen modernistische und kubistische Formen, hat also eine sehr aktuelle Mission. Werden doch gelegentlich Kirchen gebaut, bei denen man nicht mehr weiss, ob es sich um Fabriken oder Hochöfen handelt. Die Vorschrift ist offenbar beim Bau der Antoniuskirche in Basel nicht beobachtet worden. Aber auch aus anderen Gegenden treffen Abbildungen von ähnlichen Verunstaltungen der Kirchen und des Landschaftsbildes ein, speziell aus Deutschland.

Aber auch die zweite Bestimmung ist geeignet, im Sinne der Denkmalpflege und des Heimatschutzes zu wirken und verderbliche und schädigende «Renovationen» zu verhüten.

Vom Standpunkt des Heimatschutzes aus kann man sich über diese Bestimmungen nur freuen. Hoffen wir aber, dass diese schönen Vorschriften praktisch auch streng gehandhabt werden.

Dr. Oskar Lutz, St. Gallen.